OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351872/2/BZ**

Datum:
**Linz, 12. Mai 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. April 2026, GZ: BHLLSO-2026-132205/2-GAV, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.4.2026, GZ: BHLLSO-2026-132205/2-GAV, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 23.4.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz abgewiesen.
Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf monatlich Wohnkosten in Höhe von 588,10 Euro entrichte und sie ein monatliches Gehalt in Höhe von 1.498,25 Euro (14 x jährlich) erhalte. Die Bf befinde sich aufgrund der dargestellten Einkommenssituation in keiner sozialen Notlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 26.4.2026, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Bf ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.498,25 Euro habe. Von diesem Betrag habe sie gesetzliche Ausgaben in Höhe von 562 Euro, die sie für den Unterhalt für ihre drei minderjährigen Kinder, die nicht bei ihr leben, aufwenden müsse. Das verbleibende Einkommen betrage somit 936,25 Euro, sodass sie unter der relevanten Grenze von 1.229,89 Euro liege.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.4.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie ist geschieden und ist in B__ wohnhaft.

Die Bf bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.498,25 Euro (14 x jährlich). Sie ist unterhaltspflichtig für ihre drei minderjährigen Kinder, die beim geschiedenen Ehemann der Bf, dem Vater der Kinder, leben. Sie hat daher monatlich insgesamt Unterhalt in Höhe von 562 Euro an diese zu leisten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lautet:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe mangels Vorliegen einer sozialen Notlage. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet.

Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 leg. cit. unter anderem, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine solche liegt bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können (§ 6 Abs. 2 leg. cit.).

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Bf ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.498,25 Euro (14 x jährlich) bezieht. Fraglich ist lediglich, ob der Unterhalt, den die Bf monatlich in Höhe von 562 Euro an ihre drei minderjährigen Kinder, die beim Kindesvater leben, zu leisten hat, zu berücksichtigen ist.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 6 Abs. 2 leg. cit. sind nur unterhaltsberechtigte Angehörige, die mit der antragstellenden Person in Haushaltsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Der von der Bf zu leistende monatliche Unterhalt an ihre drei minderjährigen Kinder, die beim Kindesvater und somit nicht mit ihr in Haushaltsgemeinschaft leben, ist demnach unzweifelhaft nicht zu berücksichtigen. Die belangte Behörde ist demnach zu Recht davon ausgegangen, dass das maßgebliche monatliche Einkommen der Bf den anzuwendenden Richtsatz der Sozialhilfe übersteigt, sodass keine soziale Notlage der Bf vorliegt.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach der maßgeblichen Bestimmung klar und eindeutig ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner